LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21620**

06.10.2026

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Neuntes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen – Gaststättengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GastG NRW)

A Problem

Das Gaststättenrecht fällt seit der Föderalismusreform I in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Mangels einer landesrechtlichen Regelung gilt in Nordrhein-Westfalen bislang das Gaststättengesetz des Bundes fort. Dessen Erlaubnisverfahren für Gaststätten mit Alkoholausschank verursacht sowohl für die Gewerbetreibenden als auch für die zuständigen Behörden erheblichen Aufwand. Insbesondere die sach- und personenbezogene Konzession führt zu längeren Verfahren und zu Doppelprüfungen, weil bau-, immissionsschutz- und andere fachrechtliche Anforderungen teilweise zusätzlich durch die jeweils zuständigen Fachbehörden geprüft werden.

B Lösung

Nordrhein-Westfalen schafft einen eigenen, modernen Ordnungsrahmen für das Gaststättengewerbe und ersetzt das Bundesrecht durch ein Landesgaststättengesetz. Die bisherige Erlaubnispflicht wird durch ein Anzeigeverfahren ersetzt, sodass der Betrieb grundsätzlich unmittelbar nach der Gewerbeanzeige aufgenommen werden kann. Bei beabsichtigtem Alkoholausschank erfolgt weiterhin eine unverzügliche Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit. Zugleich werden die Zuständigkeiten der Gaststättenbehörden und der beteiligten Fachbehörden klar voneinander abgegrenzt, erforderliche Datenübermittlungen geregelt und Doppelprüfungen vermieden. Die erforderlichen Instrumente zum Schutz der Gäste, der Jugend sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben erhalten.

C Alternativen

Keine. Eine wirksame Entlastung des Gaststättengewerbes durch die Ablösung des bisherigen Erlaubnisverfahrens und die Schaffung eines vereinfachten Anzeigeverfahrens kann nur durch ein Landesgesetz erreicht werden, das das fortgeltende Gaststättengesetz des Bundes ersetzt. Ein Verzicht auf eine landesrechtliche Regelung würde den bestehenden bürokratischen und kostenintensiven Rechtsrahmen unverändert fortbestehen lassen.

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 09.10.2026

D Kosten

Durch die Ablösung des Erlaubnisverfahrens, den Wegfall der bisherigen IHK-Unterrichtungsbescheinigung und die Vermeidung behördlicher Doppelprüfungen ist mit einer Entlastung der Gaststättenbetriebe sowie der Verwaltung zu rechnen. Dem können einmalige Umstellungsaufwände bei den zuständigen Behörden, insbesondere für die Anpassung von Verwaltungsabläufen und Verfahren zur Datenübermittlung, gegenüberstehen. Belastbare Angaben zur Höhe der finanziellen Auswirkungen enthält der vorliegende Gesetzentwurf bislang nicht; erhebliche zusätzliche dauerhafte Kosten für den Landeshaushalt oder die kommunalen Haushalte sind nach dem Regelungsansatz nicht zu erwarten.

Neuntes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen – Gaststättengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GastG NRW)

§ 1
Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Betreiben eines Gaststättengewerbes. Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 215), in der jeweils geltenden Fassung sowie die auf Grundlage der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften Anwendung.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die nicht gewerbsmäßig alkoholische Getränke ausschenken. Dies gilt nicht für den Ausschank an Beschäftigte dieser Vereine und Gesellschaften.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Kantinen für Betriebsangehörige,
2. Betreuungseinrichtungen der im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei und
3. Luftfahrzeuge sowie Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden.

§ 2
Anzeige eines Gaststättengewerbes

Wer den selbständigen Betrieb eines auf Dauer angelegten Gaststättengewerbes beginnt, hat bei der Anzeige des Gewerbes gemäß § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung mitzuteilen, wenn Alkohol ausgeschenkt werden soll.

§ 3
Verfahren bei Alkoholausschank

(1) Bei beabsichtigtem Alkoholausschank hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Eingang der Anzeige nach § 14 der Gewerbeordnung die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die oder der Gewerbetreibende unverzüglich die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei der Behörde.

Kommt die oder der Gewerbetreibende dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

(2) Die Überprüfung nach Absatz 1 entfällt, wenn

1. eine behördliche Bescheinigung zum Nachweis dafür vorgelegt wird, dass die gewerberechtliche Zuverlässigkeit im Umfang des Absatzes 1 bereits anderweitig überprüft und positiv festgestellt wurde oder
2. alkoholische Getränke lediglich als unentgeltliche Nebenleistungen oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb an Hausgäste abgegeben werden.

(3) Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen, die ein Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank betreiben, nach Erstattung der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich unter Benennung des vollständigen Namens, des Geburtsdatums sowie der ladungsfähigen Anschrift dieser Person anzuzeigen. Satz 1 gilt auch, wenn sich eine natürliche Person nach Erstattung der Gewerbeanzeige gemäß § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Ausübung des Gaststättengewerbes einer Stellvertretung bedient.

§ 4
Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank

(1) Wer aus besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes unter Angabe seines Namens, Vornamens, einer ladungsfähigen Anschrift, des besonderen Anlasses, des Ortes und der Zeit des Betriebes anzuzeigen.

(2) § 3 ist entsprechend anwendbar.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der Frist nach Absatz 1 absehen.

§ 5
Datenübermittlung

(1) Die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung zuständige Behörde leitet regelmäßig die erforderlichen Daten aus der Anzeige an

1. die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 537) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von baulichen Anlagen,
2. die zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die zuständige untere Umweltschutzbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Betriebe oder das Verhalten von Personen und
4. die zuständige Behörde nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie anderer darauf beruhender öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Weiterleitung der Daten aus der Anzeige nach § 4 Absatz 1 und aus der Anzeige einer Straußwirtschaft durch die die Anzeige entgegennehmende Behörde. Zusätzlich sind diese Daten an die zuständigen Finanzbehörden zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften sowie an die zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Lebensmittel-, und Bedarfsgegenständerecht weiterzuleiten.

§ 6
Nebenleistungen

(1) Im Gaststättengewerbe dürfen die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten als Nebenleistung Zubehörwaren an Gäste abgeben.

(2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen im Gaststättengewerbe an jedermann folgende Waren zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch außer Haus verkauft werden:

1. Getränke und zubereitete Speisen, die im Gaststättenbetrieb verabreicht werden sowie
2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Back-, Tabak- und Süßwaren.

(3) Das Ladenöffnungsgesetz vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 7
Allgemeine Verbote und Gebote

(1) Verboten ist im Gaststättengewerbe,

1. Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene abzugeben,
3. das Anbieten von Speisen oder alkoholfreien Getränken von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.

(2) Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt

hierbei insbesondere auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

§ 8
Anordnungen und Untersagungen

(1) Die Beschäftigung einer Person im Gaststättengewerbe kann Gastgewerbetreibenden durch die zuständige Behörde untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber Gastgewerbetreibenden zum Schutz der Allgemeinheit und der Gäste insbesondere vor Ausbeutung und vor Gefahren für Leben und Gesundheit Anordnungen erlassen.

(3) Der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke oder deren außer Haus Verkauf gemäß § 6 Absatz 2 können vorübergehend für eine bestimmte Zeit, einen bestimmten örtlichen Bereich oder für einzelne Betriebe ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 9
Auskunft und Nachschau

(1) Gewerbetreibende, deren Stellvertretung, die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen und das im Betrieb beschäftigte Personal (Auskunftspflichtige) haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung des Gaststättengewerbes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Auskunftspflichtige haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349) geändert worden ist, aussetzen würde.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei Anzeige eines Gaststättengewerbes der Mitteilungspflicht nach § 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
2. der Pflicht zur unverzüglichen Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht entspricht,

3. die Anzeige nach § 3 Absatz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet,
4. eine Anzeige nach § 4 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. über den in § 6 Absatz 1 oder 2 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt,
6. dem Verbot des § 7 Absatz 1 Nummer 1, bestimmte Getränke durch Automaten anzubieten, zuwiderhandelt,
7. entgegen dem Verbot des § 7 Absatz 1 Nummer. 2 alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene abgibt,
8. entgegen dem Verbot des § 7 Absatz 1 Nummer 3 das Anbieten von Speisen oder alkoholfreien Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht,
9. entgegen dem Verbot des § 7 Absatz 1 Nummer 4 alkoholische Getränke in einer Art und Weise anbietet, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten,
10. entgegen den Vorgaben in § 7 Absatz 2 Satz 1 kein alkoholfreies Getränk anbietet,
11. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anbietet,
12. entgegen einer Untersagung nach § 8 Absatz 1 eine Person beschäftigt,
13. einer Anordnung nach § 8 Absatz 2 zuwiderhandelt,
14. einer Untersagung nach § 8 Absatz 3 zuwiderhandelt,
15. entgegen § 9 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt oder
16. den Vorschriften einer auf Grund des § 12 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11
Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

(1) Werden Gaststättengewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend selbstständig gewerbsmäßig tätig, sind die §§ 2 und 5 Absatz 1 nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der genannten Vorschriften erbracht wird.

§ 12
Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, welche Daten an die in § 5 bezeichneten Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu übermitteln sind,
2. eine Sperrzeit allgemein festzulegen,

3. zu bestimmen, dass beim Ausschank selbsterzeugten Weines oder Apfelweines am Ort des Erzeugerbetriebs oder am Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers dieses Betriebs für die Dauer von höchstens sechs Monaten im Jahr, und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten (Straußwirtschaft) § 3 keine Anwendung findet und die Straußwirtschaft vor Beginn anzuzeigen ist und
4. die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 2 ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden und diese Verkürzung oder Aufhebung mit Auflagen verknüpft werden kann.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 3 hat vorzusehen, dass bei Anzeige der Straußwirtschaft mitzuteilen sind:

1. Name und Vorname der Betreiberin oder des Betreibers der Straußwirtschaft mit ladungsfähiger Anschrift,
2. Ort und Zeitraum des Ausschanks und
3. hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines oder Apfelweines Herkunftsort und -lage der zur Herstellung verwendeten Trauben oder Äpfel sowie der Ort, an dem diese Früchte gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 3 kann eine Frist für die Anzeige bestimmt werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 auf die für das Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.

§ 13
Übergangsvorschrift

Die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 14 Absatz 2 dieses Gesetzes] erlassenen, nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Verordnungen gelten fort:

1. Auflagen und Anordnungen aufgrund von § 5 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist,
2. Verbote aufgrund von § 3 Absatz 1 der Gewerberechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9 Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist,
3. ordnungsbehördlichen Verordnungen zur allgemeinen Sperrzeit gemäß § 3 Absatz 2 der Gewerberechtsverordnung,
4. ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der allgemeinen Sperrzeit gemäß § 3 Absatz 5 der Gewerberechtsverordnung,
5. ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit im Einzelfall sowie die hiermit verbundenen Auflagen gemäß § 3 Absatz 6 der Gewerberechtsverordnung und
6. Rechtsverordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden gemäß § 3 Absatz 8 der Gewerberechtsverordnung.

§ 14
Inkrafttreten

(1) § 12 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 30. Juni 2027 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Rahmen der Föderalismusreform I (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) wurde unter anderem das Gaststättenrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) herausgenommen und in die Länderkompetenz überführt. Gemäß Artikel 125a GG gilt das Gaststättengesetz des Bundes (BGastG) bis auf Weiteres fort, solange es nicht durch Landesrecht ersetzt wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen macht nunmehr von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und schafft damit auf Landesebene einen neuen Ordnungsrahmen für das Gaststättengewerbe, der das bislang geltenden BGastG ersetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Kernelement des Gaststättengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GastG NRW) ist der Verzicht auf die nach dem BGastG erforderliche sachgebundene Personalkonzession für einen Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank. Stattdessen genügt künftig die Anzeige des Gewerbes nach § 14 Gewerbeordnung (GewO). Dies entspricht der Zielrichtung der Föderalen Modernisierungsagenda, die der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 4. Dezember 2025 beschlossen haben. Grundgedanke dieser Agenda ist, einen grundlegenden Paradigmenwechsel vorzunehmen, der auf einer Kultur des Vertrauens, der Effizienz und der Eigenverantwortung basiert. In Maßnahme 57 der Agenda haben die Beteiligten sich darauf geeinigt, Genehmigungspflichten durch Anzeigeverfahren zu ersetzen, soweit dies rechtlich möglich und sinnvoll ist. Die Erfahrungen aus einigen anderen Bundesländern zeigen, dass ein Anzeigeverfahren anstelle des Erlaubnisvorbehalts in der Umsetzung nicht zu einer problematischen Realisierung gaststättenspezifischer Risiken geführt hat. Vor diesem Hintergrund entscheidet sich der Gesetzgeber zur Entlastung der durch die Corona-Krise nachhaltig geschwächten Gastronomiebranche für eine Abschaffung der Erlaubnispflicht.

Im Anschluss an die Anzeige eines Gaststättengewerbes soll sich das weitere Verfahren künftig danach richten, ob der Ausschank von Alkohol beabsichtigt ist. Mit dem Ausschank von Alkohol sind erhöhte Gefahren im Hinblick auf exzessiven Alkoholkonsum verbunden, denen es entgegenzuwirken gilt (z.B. sogenannte „Flatrate-Partys“ oder „Koma-Saufen“). In Analogie zu § 38 GewO, der besonders sensible gewerbliche Tätigkeiten einer behördlichen Überwachung zuführt, soll daher im Falle eines beabsichtigten Alkoholausschanks die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden überprüft werden. Um in der Systematik des § 38 GewO zu bleiben, darf die gewerbliche Tätigkeit gleichzeitig mit der Anzeige aufgenommen werden. Bei einem negativen Ergebnis der unverzüglich einzuleitenden Zuverlässigkeitsüberprüfung ist das Gewerbe gemäß § 35 GewO zu untersagen.

Vor Beginn eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank erforderte die bisherige sachgebundene Personalkonzession neben einer vorgeschalteten Zuverlässigkeitsüberprüfung der das Gaststättengewerbe betreibenden Person stets eine raum- und ortbezogene Prüfung, die eine bau- und immissionsschutzrechtliche Bewertung einschloss. Künftig sollen die verschiedenen – im Rahmen der Eröffnung eines Gaststättengewerbes zuständigen – Behörden im Hinblick auf ihre jeweiligen Aufgaben klarer voneinander abgegrenzt werden.

Verzichtet werden soll künftig auf das Erfordernis der Vorlage einer Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über die Unterrichtung bezüglich der Grundzüge notwendiger lebensmittelrechtlicher Kenntnisse. Die zum Schutz der Kundinnen und Kunden erforderlichen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse werden in ausreichendem Maße durch eine verpflichtende Schulung nach § 4 Absatz 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469) abgedeckt, die von allen Personen zu absolvieren ist, die leicht verderbliche Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen.

III. Erforderlichkeit

Eine Entlastung im Bereich der gewerblichen Gastronomie lässt sich nur mit dem Erlass eines Gaststättengesetzes auf Landesebene erreichen, das fortgeltendes Bundesrecht ersetzt.

IV. Gesetzesfolgen

Die Ablösung der sachbezogenen Personalkonzession durch ein Anzeigeverfahren führt zu einer Deregulierung und damit einhergehenden Verfahrensvereinfachung für die Gastronomiebranche. Die Gewerbetreibenden können unmittelbar nach Erstattung der Anzeige ihren Betrieb aufnehmen und müssen nicht mehr das Ergebnis des gaststättenrechtlichen Genehmigungsverfahrens abwarten.

Darüber hinaus werden auch Friktionen im Hinblick auf sich überschneidende behördliche Zuständigkeitsstrukturen aufgehoben, die nun klar voneinander getrennt werden. Die zuständige Behörde hatte im bisherigen Erlaubnisverfahren auf Grundlage des Gaststättengesetzes des Bundes auch räumliche Anforderungen und immissionsschutzrechtliche Auswirkungen zu prüfen, die – aufgrund paralleler Zuständigkeiten – daneben auch durch die für diese Bereiche jeweils zuständigen Fachbehörden zu prüfen waren. Diese aufwand- und kostenintensiven Doppelprüfungen entfallen mit der Ablösung des Erlaubnisverfahrens durch ein Anzeigeverfahren. Die für die Ausführung des Gaststättengesetzes zuständige Behörde prüft künftig nur noch die persönliche Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verhältnis des GastG NRW zur GewO und stellt klar, dass die GewO, außerhalb der Sonderregelungen des GastG NRW, uneingeschränkt Anwendung findet. In diesem Sinne richtet sich auch die Ausübung des Gaststättengewerbes im Reisegewerbe nach den reisegewerblichen Vorschriften der GewO, soweit im GastG NRW keine abweichenden oder darüberhinausgehenden Regelungen getroffen werden.

Zu Absatz 2

Die Legaldefinition des Gaststättengewerbes entspricht der des bisherigen § 1 Abs. 1 BGastG. Unterschieden wird zwischen Schank- und Speisewirtschaften. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, dass der Betrieb jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist und der Verzehr der Getränke oder Speisen an Ort und Stelle erfolgt.

Ein Zugang für einen bestimmten Personenkreis ist beispielsweise bei Vereinsgaststätten, Besuchern von Veranstaltungen, Angehörigen eines Betriebes oder Bewohnerinnen und

Bewohnern von Heimen gegeben. In diesen Fällen lässt sich die Zugangsberechtigung an bestimmte übergeordnete Merkmale knüpfen, die auf eine Gruppe von Personen gleichermaßen zutreffen. Hiervon abzugrenzen sind Leistungen, die nur solchen Personen gegenüber erbracht werden, die individuell eingeladen wurden. In diesem Fall liegt keine gastgewerbliche Tätigkeit vor.

Darüber hinaus muss das Angebot zum Verzehr an Ort und Stelle erfolgen. Es muss also eine enge räumliche und zeitliche Beziehung zwischen der Ausgabe von Speisen oder Getränken und deren Verzehr gegeben sein. Dies setzt voraus, dass die Gäste aufgrund der Ausgestaltung der Räumlichkeiten oder der unmittelbaren Umgebung der Ausgabestelle zum Verbleiben und Verzehren von Getränken oder Speisen vor Ort animiert werden. Indizien hierfür können umbaute Räume oder bei Imbissbuden und vergleichbaren Einrichtungen ein Bereich mit Ablageflächen, Sitzgelegenheiten, Stehtischen oder ähnlichem sein.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung ist § 23 BGastG nachgebildet. Vereine und Gesellschaften, die nicht gewerbsmäßig gastronomische Leistungen erbringen, unterfallen grundsätzlich auch den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie den Alkoholausschank betreffen. Anderenfalls könnten die Vorschriften des GastG NRW auf dem Weg über die Gründung eines Vereins leicht umgangen werden, sodass der Gesetzeszweck nur unvollständig erreicht würde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt verschiedene Bereichsausnahmen, die bisher bereits über § 25 Abs. 1 BGastG vom Anwendungsbereich ausgenommen waren.

Privilegiert werden Kantinen und bestimmte Betreuungseinrichtungen, weil ein Alkoholausschank an diesen Orten in der Regel ein geringeres Gefährdungspotenzial bezogen auf übermäßigen Alkoholkonsum aufweist. Kantinen dienen der Bewirtung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Verlauf des Arbeitstages. Die Zweckbestimmungen der betreffenden Orte sowie die durchschnittliche Verweildauer der Besucherinnen und Besucher lassen die Gefahr der Verleitung zu übermäßigem Alkoholkonsum relativ gering erscheinen.

Darüber hinaus werden Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen sowie andere Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse vom Anwendungsbereich des GastG NRW ausgenommen, weil im Rahmen der Beförderung von Personen in diesen Verkehrsmitteln der Alkoholausschank eine bloße Nebenleistung darstellt.

Die Freistellung vom Gaststättenrecht lässt die Geltung sonstiger Vorschriften, insbesondere solcher des Lebensmittel- und Hygienerechts, unberührt.

Zu § 2 – Anzeige eines Gaststättengewerbes

Um sicherzustellen, dass die nach dem GastG NRW zuständige Behörde über alle erforderlichen Informationen verfügt, die sie für den Vollzug des Gesetzes benötigt, sind im Rahmen der Gewerbeanzeige konkrete Angaben zum künftigen Betrieb zu machen. Angaben zum Alkoholausschank sind erforderlich, weil hiervon abhängt, ob eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 3 Abs. 1 durchzuführen ist.

Die genannten Angaben zum Betrieb sind bei Erstattung der Gewerbeanzeige in dem dafür vorgesehenen Formular nach Anlage 1 zu § 1 der Gewerbeanzeigeverordnung (GewAnzV) vom 22. Juli 2024 (BGBl. I S. 1208), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom

11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, einzufügen. Hierfür ist das Feld Nr. 18 zu nutzen, das für eine genaue Beschreibung der angemeldeten Tätigkeit bestimmt ist.

Für den Fall der Stellvertretung gelten die Regelungen der Gewerbeordnung, insbesondere § 45 GewO. Eine Pflicht zur Anzeige der gewerblichen Tätigkeit trifft nur die gewerbetreibende Person, nicht deren Stellvertretung. Davon unberührt, kann die Gewerbeanzeige in Vertretung für eine andere Person erstattet werden. In diesem Fall gelten für die Anzeige des Gewerbes unverändert die inhaltlichen Anforderungen der §§ 2, 3 und 5 Abs. 1.

Zu § 3 – Verfahren bei Alkoholausschank

Zu Absatz 1

Diese Regelung ordnet das Erfordernis einer nachgelagerten Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der Anzeige eines Gastronomiebetriebes mit Alkoholausschank an. Das erhöhte Gefährdungspotenzial beim Alkoholausschank rechtfertigt es, sich in der Systematik der überwachungsbedürftigen Gewerbe nach § 38 GewO zu bewegen und unmittelbar im Anschluss an die Gewerbeanzeige nach § 14 GewO die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Das Vorliegen einer Unzuverlässigkeit richtet sich nach dem Unzuverlässigkeitsbegriff des § 35 GewO und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Von einer Unzuverlässigkeit im Gaststättengewerbe ist insbesondere bei solchen Personen auszugehen, die dem Trunke ergeben sind, dem Alkoholmissbrauch, der Hehlerei, Geldwäsche, Schwarzarbeit oder verbotenem Glücksspiel Vorschub leisten, die die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten oder die vorsätzlich Personen beschäftigen, deren Beschäftigung ihnen behördlich untersagt worden ist.

Dem Wortlaut nach orientiert sich die Regelung an § 38 Abs. 1 GewO. Entsprechend dieser Vorschrift wird auch die Möglichkeit für die zuständige Behörde geschaffen, die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit selbst einzuholen, wenn sie nicht durch die oder den Gewerbetreibenden beigebracht werden.

Bei Beauftragung einer Stellvertretung hat die oder der Gewerbetreibende sicherzustellen, dass die stellvertretende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Zu Absatz 2

Um Doppelprüfungen, und damit unnötigen bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden, enthält Absatz 2 Nummer 1 eine Ausnahmeregelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit bei Alkoholausschank. Wer schon einmal gemäß Absatz 1 oder in entsprechendem Umfang auf Grundlage einer anderen Vorschrift auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft wurde und seither sein Gewerbe unbeanstandet führt, gilt ohne nochmalige Überprüfung durch die zuständige Behörde als zuverlässig im Sinne dieses Gesetzes. Zum Nachweis kann eine Bescheinigung als Beleg dafür vorgelegt werden, dass bereits eine vergleichbare Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt ist und seither keine Unzuverlässigkeit festgestellt wurde.

Absatz 2 Nummer 2 enthält eine Ausnahmeregelung für den Fall, dass alkoholische Getränke unentgeltlich als Nebenleistungen (z.B. Werbegabe in typischerweise kleinen Mengen, etwa Weinprobe in einem Geschäft; Angebot eines Getränks im Friseursalon etc.) oder als (entgeltliche) Verköstigung ausschließlich an Hausgäste eines Beherbergungsbetriebs abgegeben werden. Aufgrund des Umfangs der Abgabe (kleine Mengen) bzw. der Zielrichtung (Versorgung der Hausgäste) ist von einem geringeren Gefährdungsgrad als üblich auszugehen.

Zu Absatz 3

Um Regelungslücken unter dem Aspekt der Gefahrenprävention zu vermeiden, wird im Falle eines nachträglichen Wechsels der gesetzlichen Vertretung bei einer juristischen Person eine Anzeigepflicht begründet. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die sich einer Stellvertretung bedienen. Gemäß § 45 GewO müssen Stellvertreterinnen und Stellvertreter den für das jeweilige Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Bezogen auf den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank bedeutet dies, dass sie in gleicher Weise wie die Gewerbetreibenden selbst auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen sind. Mit der Anzeigepflicht nach Absatz 3 ist gewährleistet, dass die zuständige Behörde Kenntnis von der Stellvertretung erlangt und die in Absatz 1 angeordnete Zuverlässigkeitsüberprüfung auch in diesen Fällen durchgeführt werden kann.

Zu § 4 – Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift deckt die Fallkonstellationen ab, die in den Anwendungsbereich der bisherigen Gestattungsvorschrift des § 12 BGastG fielen. Korrespondierend zum Wegfall der Erlaubnispflicht bei Alkoholausschank im stehenden Gewerbe wird auch das Gestattungserfordernis aufgegeben und durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.

Angeknüpft wird weiterhin an den besonderen Anlass als Tatbestandsmerkmal. Insoweit kann auf die durch Vollzug und Rechtsprechung geprägte Auslegung des § 12 BGastG zurückgegriffen werden.

Vorübergehende gastronomische Tätigkeiten unterliegen nicht der Gewerbeanzeigepflicht des § 14 Abs. 1 GewO, da diese sich lediglich auf Tätigkeiten von gewisser Dauer im stehenden Gewerbe erstreckt. Vor diesem Hintergrund wird dafür eine eigenständige Anzeigepflicht normiert. Dadurch erhält die zuständige Behörde Kenntnis von vorübergehenden gastgewerblichen Aktivitäten mit Alkoholausschank in ihrem Bezirk und wird in die Lage versetzt, derartige Veranstaltungen zu überwachen. Ohne eine solche Anzeigepflicht bestünde die Gefahr, dass entsprechende gastgewerbliche Tätigkeiten – sofern sie nicht auf festgesetzten Veranstaltungen ausgeübt werden – der behördlichen Aufsicht entzogen wären. Dies gilt insbesondere für gastgewerbliche Veranstaltungen auf Privatgelände, von denen die Behörden mangels wegerechtlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungs- oder Anzeigepflichten oft nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen.

Die Vorschrift konkretisiert, welche Angaben im Rahmen der Anzeige zu machen sind. Damit wird sichergestellt, dass die Behörde über alle für eine Überwachung erforderlichen Angaben verfügt.

Die mit der vorübergehenden Tätigkeit verbundenen erschwerten Zugriffsmöglichkeiten für die Überwachungsbehörden rechtfertigen eine zweiwöchige Vorlauffrist für die Anzeige.

Es besteht keine dem § 15 GewO vergleichbare Verpflichtung der Behörde, den Empfang der Anzeige des vorübergehenden Gaststättengewerbes zu bescheinigen.

Zu Absatz 2

Wie beim dauerhaften Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank ist bei einer vorübergehenden Tätigkeit die Zuverlässigkeit der anzeigenden Person durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Die Schutzbedürftigkeit der Gäste vor den spezifischen Gefahren des

Alkoholausschanks ist hier in gleicher Weise gegeben. Aus diesem Grund wird § 3 für entsprechend anwendbar erklärt.

Auch beim vorübergehenden Betrieb sind doppelte Überprüfungen der Zuverlässigkeit zu vermeiden. Daher soll auch hier die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 zur Anwendung kommen. Hiervon sind insbesondere Gastwirte mit Alkoholausschank im stehenden Gewerbe sowie im Reisegewerbe betroffen.

Zu Absatz 3

Im Einzelfall kann die Behörde von der Einhaltung der zweiwöchigen Anzeigefrist absehen. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn Gastgewerbetreibende bei einer kurzfristigen Zulassung zu einer Veranstaltung die Frist nicht mehr einhalten können. In diesen Fällen scheint es unangemessen, auf die Einhaltung der Frist zu bestehen.

Zu § 5 – Datenübermittlung

Die Entkoppelung des Gaststättenrechts von anderen Rechtsgebieten ist ein zentraler Bestandteil dieses Gesetzes. Dies führt dazu, Verfahrensabläufe effizienter zu gestalten und Überschneidungen bei der Prüfung gleicher Sachverhalte durch unterschiedliche Fachbehörden zu vermeiden. Die Zuständigkeiten insbesondere der unteren Bauaufsichts- und der Immissionsschutzbehörden bleiben unverändert und selbständig neben denen der Gaststättenbehörde bestehen.

Die unverzügliche Übermittlung der für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten aus der Gewerbeanzeige an die im weiteren Verlauf betroffenen Fachbehörden dient dazu, die Effektivität der spezialgesetzlichen Kontrollbefugnisse trotz Entflechtung der Fachbereiche zu gewährleisten. Die regelmäßige Weiterleitung der Daten an die empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Abs. 8 GewO bleibt unberührt. Daher sind nur solche Behörden im GastG NRW als empfangende Stellen vorzusehen, die nicht schon über § 14 Abs. 8 GewO Daten erhalten. Durch § 14 Abs. 8 Nr. 10 GewO ist bereits eine Weiterleitung der erforderlichen Daten an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden sichergestellt. Einer darüberhinausgehenden ausdrücklichen Datenübermittlungsregelung bedarf es für die untere Bauaufsichtsbehörde, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Jugendschutzgesetz zuständige Behörde, die untere Umweltschutzbehörde sowie die Straßenbaubehörde. Soweit § 14 Abs. 8 Nr. 3 GewO eine regelmäßige Weiterleitung der Gewerbemeldedaten an die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde vorsieht, bezieht sich dies auf die Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der zugehörigen Verordnungen. Daher ist eine ergänzende Regelung für die Datenweitergabe an die untere Umweltschutzbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den landesimmissionsschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Welche Daten im Einzelnen an die betreffenden Behörden weitergeleitet werden dürfen, bleibt einer Regelung auf Verordnungsebene vorbehalten.

Zu Absatz 2

Auch im Falle der Anzeige des Betriebs eines vorübergehenden Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank sowie bei der Anzeige einer Straußwirtschaft sind die Daten aus den Anzeigen im Sinne einer effizienten Verfahrensgestaltung an die anderen in ihrer Zuständigkeit betroffenen Behörden weiterzuleiten. Für diesen Fall wird eine entsprechende Anwendung des Absatzes 1 normiert. Da die oben genannten Fälle nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fallen, erfolgt auch – anders als in den Fällen des Absatzes 1 – keine

Datenweiterleitung an die empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Abs. 8 GewO. Deshalb sind über die entsprechende Anwendbarkeit des Absatzes 1 hinaus Regelungen für die Datenübermittlung an die Finanzbehörden und die Lebensmittelüberwachungsbehörden in Absatz 2 aufzunehmen.

Mit der Weiterleitung der Daten an die Finanzbehörden wird eine steuerrechtliche Erfassung solcher Veranstaltungen, die der Gaststättenbehörde auf diesem Wege bekannt werden, sichergestellt. Bisher regelte § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), eine Mitteilung bezogen auf Gestattungen nach dem BGastG. Mit der Ablösung des Bundesgesetzes durch das GastG NRW läuft diese Vorschrift leer.

Zu § 6 – Nebenleistungen

Zu Absatz 1

Wie bisher soll es auch weiterhin erlaubt sein, außerhalb der Öffnungszeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013, als Nebenleistung im Gaststättengewerbe Zubehörwaren abzugeben. Hierbei handelt es sich um Waren, die nach allgemeiner Anschauung eine notwendige und gerechtfertigte Ergänzung der Bewirtung als Hauptleistung darstellen. Von der Rechtsprechung anerkannt wurden als Zubehörwaren beispielsweise Tabakwaren, Streichhölzer und Feuerzeuge, Süßwaren, Obst, salzige Snacks, Zeitungen und Zeitschriften.

Die Erbringung von Dienstleistungen fällt nicht in den Anwendungsbereich des LÖG NRW, sodass Zubehörleistungen – entgegen der korrespondierenden Regelung des § 7 BGastG – nicht als privilegierte Nebenleistung aufgenommen werden müssen. Nicht abschließende Beispiele für Zubehörleistungen sind etwa Friseursalons in Hotels, die Beschaffung von Konzert- und Theaterkarten, Fahr- und Eintrittskarten, die Vermittlung von Fahrzeugen und Fahrrädern, Ausflügen, Besichtigungen, Führungen und Vortragsveranstaltungen, Sportkurse.

Zu Absatz 2

Gastgewerbetreibenden und deren Beschäftigten wird in Fortschreibung von § 7 Abs. 2 BGastG die Befugnis zuerkannt, bestimmte Waren an jedermann außer Haus zu verkaufen. Dies darf außerhalb der Sperrzeit und auch losgelöst von Ladenöffnungszeiten erfolgen. Die Liste der zum Straßenverkauf zugelassenen Waren wird künftig um Backwaren erweitert. Dies geschieht, um eine bedarfsgerechte Lösung für diejenigen Einzelhandelsgeschäfte mit Bäckereierzeugnissen zu erzielen, die zugleich Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten und damit auch als Gaststätte fungieren. Aufgrund ihrer Doppelnatur unterliegen derartige Mischbetriebe nämlich hinsichtlich ihrer Öffnungszeiten unterschiedlichen Vorschriften, und zwar in ihrer Eigenschaft als Verkaufsstelle für Backwaren dem LÖG NRW, als Gaststätten dagegen den sich aus der Gewerberechtsverordnung (GewRV) vom 17. November 2009 (GV.NRW. S. 626), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juli 2019 (GV.NRW. S. 366) geändert worden ist, beziehungsweise einer ordnungsbehördlichen Verordnung ergebenden Sperrzeit. Hieraus ergeben sich voneinander abweichende Betriebszeiten, was wiederum zu Friktionen führt, die sowohl im Interesse der Gastgewerbetreibenden wie auch der zuständigen Überwachungsbehörden zu beseitigen sind. In der Praxis gilt dies insbesondere für den Sonntagsbetrieb. Denn während das LÖG NRW nur eine sonntägliche Öffnungszeit von fünf Stunden für den Verkauf von Backwaren gestattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW), ist für Gaststätten eine allgemeine Sperrzeit von lediglich einer Stunde in der Zeit von 05:00 bis 06:00 Uhr vorgeschrieben (§ 3 Abs. 3 Satz 1 GewRV). Für die angesprochenen Mischbetriebe hat dies zur

Folge, dass der Verkauf von Brot und Brötchen sonntags nach fünf Stunden einzustellen ist, obwohl der Betrieb in seiner Eigenschaft als Gaststätte weiter geöffnet bleiben darf. Kunden, die dort nach Ablauf der zulässigen fünfstündigen Verkaufszeit Brot oder Brötchen erwerben möchten, müssten mit der Erklärung abgewiesen werden, dass sie die Waren jetzt nur noch zum Verzehr an Ort und Stelle erhalten können. Durch die Aufnahme von Backwaren in das Sortiment der in Gaststätten zum Verkauf außer Haus zugelassenen Waren kann das vorbezeichnete unbefriedigende Ergebnis vermieden werden, das sich Kaufwilligen kaum mehr plausibel vermitteln lässt.

Der Verkauf außer Haus darf nur dem alsbaldigen Verzehr dienen. Hiervon abzugrenzen sind Einkäufe, die auf Vorrat getätigt werden. Maßgebliches Indiz ist hier die vom Kunden abverlangte Menge. Im Sinne der Rechtsprechung ist bei dieser Bewertung nicht auf den Eigenverbrauch des Käufers, sondern auf den Bedarf desjenigen Personenkreises zu beziehen, für den die Waren zum alsbaldigen Verzehr bestimmt sind. Hiernach kann beispielsweise auch ein Kasten Bier zum alsbaldigen Verzehr verkauft werden.

Zu Absatz 3

Diese Regelung hat rein klarstellende Bedeutung im Hinblick auf die Geltung des LÖG NRW.

Zu § 7 – Allgemeine Verbote und Gebote

Zu Absatz 1

Die Verbote dienen ganz überwiegend der Eindämmung des Alkoholmissbrauchs. Sie sollen Gastwirte davon abhalten, ihre Gäste zum übermäßigen Verzehr alkoholischer Getränke zu animieren. Dies dient dem Gesundheits- und Jugendschutz in gleicher Weise wie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Zuwiderhandlungen erlauben Rückschlüsse auf die Unzuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden und können eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO nach sich ziehen.

Veranstaltungen, deren Namensgebung (z.B. "Koma Party", "Saufen bis zum Umfallen") bzw. deren Bewerbung bereits eindeutig darauf schließen lassen, dass ihr Ziel darin liegt, einen Alkoholrausch herbeizuführen und Alkohol auch an erkennbar Betrunkene abzugeben, laufen auf einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4 hinaus und sind daher unzulässig. Bereits im Vorfeld können diese Veranstaltungen ordnungsrechtlich auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4 verboten werden. Dies betrifft insbesondere sogenannte "Flatrate-Partys" oder ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4 hinauslaufen. Entsprechende Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem pauschalen oder unangemessen niedrigen Preis angeboten werden, sind nicht akzeptabel. Durch solche Angebote und Vermarktungskonzepte werden insbesondere Jugendliche zu einem exzessiven Alkoholkonsum verleitet, was nicht toleriert werden kann. Hiervon zu unterscheiden sind herkömmliche Angebote im Rahmen von Pauschalangeboten des Hotelgewerbes, die sowohl Übernachtungs- als auch Verpflegungsleistungen umfassen (sog. All-inclusive Angebote). Diese werden regelmäßig nicht von den Verbotstatbeständen erfasst.

Unberührt bleiben darüber hinausgehende Pflichten, die die Gewerbetreibenden auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt, zu beachten haben.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient gleichermaßen gesundheitspolitischen Zwecken wie auch dem Jugendschutz, indem verhindert werden soll, dass Gäste – insbesondere Jugendliche – ein alkoholisches Getränk bestellen, weil es preiswerter ist als ein alkoholfreies Getränk.

Zu § 8 – Anordnungen und Untersagungen

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 21 Abs. 1 BGastG. Um einen ordnungsgemäßen Gaststättenbetrieb gewährleisten zu können, muss die Beschäftigung unzuverlässiger Personen unterbunden werden können.

Zu Absatz 2

Hier wird die Regelung aus § 5 BGastG übernommen. Sie ermöglicht es der zuständigen Behörde, gegenüber jedem Gaststättenbetrieb Anordnungen zum Schutz der Gäste zu erlassen. Generell kann von einer Gesundheitsgefährdung der Gäste ausgegangen werden, wenn diese zu übermäßigem Alkoholkonsum verleitet werden sollen. In solchen Fällen können auch Veranstaltungen im Vorfeld per Anordnung verboten werden.

Abweichend von § 5 BGastG werden Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht in § 8 Abs. 2 übernommen. Grund hierfür ist die Absicht des Gesetzgebers, bestehende behördliche Verantwortungsbereiche zu entflechten und den Regelungsbereich des GastG NRW auf die Bekämpfung der von der Person des Gastgewerbetreibenden ausgehenden spezifischen Gefahren für die Gäste zu begrenzen. Maßnahmen zum Schutz darüber hinausgehender Rechtsgüter sind durch die jeweils zuständigen Fachbehörden aufgrund ihrer spezialgesetzlich geregelten Kompetenzen zu ergreifen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich an § 19 BGastG. In § 8 Abs. 3 ist – wie bereits zuvor – eine Ermächtigung an die zuständige Behörde enthalten, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung den gewerbsmäßigen Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit oder für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise zu untersagen. Ergänzt wird diese Ermächtigungsregelung um die Befugnis, unter denselben Voraussetzungen auch den außer Haus Verkauf alkoholischer Getränke einzuschränken oder zu untersagen. Hiervon unberührt sind die Regelungen des LÖG NRW, die für den Alkoholverkauf im Einzelhandel gelten. Mischbetriebe, die sowohl gastronomische Leistungen anbieten als auch Verkaufsstellen im Sinne des LÖG sind (z.B. Kioske und Bäckereien mit Cafébetrieb), fallen nur bezogen auf den gastronomischen Betriebsteil (Alkoholausschank und Zubehörwaren) in den Anwendungsbereich des Absatz 3.

Den zuständigen Behörden wird die Möglichkeit eröffnet, auf problematische Entwicklungen zu reagieren, die im innerstädtischen Bereich zu beobachten sind. Hierzu gehören insbesondere örtlich konzentrierte Menschenansammlungen, die infolge erhöhten Alkoholkonsums Lärmbelästigungen, Verschmutzungen und oftmals Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen.

§ 9 – Auskunft und Nachschau

Die Regelung greift im Wesentlichen die Auskunfts- und Nachschauvorschriften des bisherigen § 22 BGastG auf. Sie gilt für jeden Gaststättenbetrieb im Sinne dieses Gesetzes unabhängig von dessen Ausprägung.

Zu Absatz 1

Hier wird zunächst der Kreis der Personen bestimmt, die gegenüber den zuständigen Behörden zur Auskunft verpflichtet sind. Hierzu gehören die Gastgewerbetreibenden selbst, deren Stellvertretung, die mit der Leitung des Betriebs beauftragen Personen und das im Betrieb beschäftigte Personal. Das Personal wurde gegenüber der bisherigen bundesrechtlichen Regelung neu aufgenommen, um den zuständigen Behörden die Ermittlung von Sachverhalten zu erleichtern. Bedienstete können der Sache nach nur soweit auskunftspflichtig sein, wie sie auskunftsfähig sind. Können sie Auskünfte nicht erteilen, weil bestimmte Sachbereiche beispielsweise nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehören, kann ihnen die fehlende Auskunftserteilung nicht angelastet werden.

Die Auskunftspflichtigen haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Gaststättenbetriebes notwendigen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Zu Absatz 2

Die Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) ist für einen effektiven Vollzug notwendig. Die Geschäfts- und Betriebsräume sind weniger schutzwürdig als Wohnräume im engeren Sinne. Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden wirkt nach außen und berührt die Interessen anderer und der Allgemeinheit. Eine Kontrolle durch die dem Schutz dieser Interessen dienenden Behörden stellt somit keine Störung des Hausfriedens dar.

Zu Absatz 3

Für die Auskunftspflichtigen besteht dann ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn diese selbst oder einer ihrer Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ausgesetzt würden.

Zu § 10 – Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, bei welchen schuldhaften Verstößen gegen dieses Gesetz eine ordnungswidrige Handlung vorliegt und welche Personen dafür verantwortlich sind.

Zu Absatz 2

Für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit wird eine Geldbuße bis zu 5 000 Euro vorgesehen. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten, kann der Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Die Obergrenze in Höhe von 5 000 Euro ist aus dem BGastG übernommen. Dem Gesetzgeber liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass diese Obergrenze in der Vergangenheit nicht ausgereicht hätte, um dem Ausmaß der Zuwiderhandlung Rechnung zu tragen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Nr. 9 ist es gerechtfertigt, den Bußgeldrahmen spürbar zu erhöhen. Die dort in Bezug genommene Art und Weise des Angebots alkoholischer Getränke (z.B. im Rahmen von sog. Flatrate-Partys) ist geeignet, die Gesundheit der Gäste in besonderer Weise zu gefährden. Gerade Jugendliche bedürfen hier eines erhöhten Schutzes. Bei ihnen besteht ein gesteigertes Risiko, dass sie sich von entsprechenden Angeboten zu exzessivem Alkoholkonsum verleiten lassen und hierdurch gesundheitlich Schaden nehmen. Darüber hinaus führt der übermäßige Alkoholkonsum zu Kontrollverlusten und den hinlänglich bekannten negativen Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Hier muss der Staat ein deutliches Zeichen setzen, indem er verschärfte Sanktionen vorsieht.

Die Eingriffsmöglichkeiten anderer Behörden, insbesondere die der unteren Bauaufsichtsbehörden, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Jugendschutzgesetz zuständigen Behörden und die unteren Umweltschutzbehörden, bleiben unberührt und richten sich nach dem jeweils geltenden Fachrecht.

Zu § 11 – Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie. Hiernach dürfen Genehmigungen und sonstige Anforderungen an Dienstleistungserbringende, die von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind, nur dann aufrechterhalten werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt werden kann. Die Begriffe „öffentliche Ordnung“, „öffentliche Sicherheit“ und „öffentliche Gesundheit“ sind Konzepte des Gemeinschaftsrechts, die direkt aus Artikel 46 des EG-Vertrags stammen. Diese Konzepte sind durch den Europäischen Gerichtshof eng dahingehend ausgelegt worden, dass es eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung für ein Grundinteresse der Gesellschaft geben muss und dass die Mitgliedstaaten, die sich auf ein solches Grundinteresse berufen, die Gefährdung nachzuweisen haben. Generalpräventive Regelungen sind daher nicht von den vier Rechtfertigungsgründen erfasst.

Vor diesem Hintergrund wurde durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) § 4 in die GewO eingefügt, der unter anderem die Gewerbeanzeigepflicht gemäß § 14 GewO bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung außer Kraft setzt. Auch die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 5 Absatz 1 GastG NRW erfüllen aus den oben genannten Gründen nicht die europarechtlichen Anforderungen für eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, sodass sie auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringungen keine Anwendung finden dürfen.

Zu Absatz 2

Es gilt zu verhindern, dass die Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit genutzt werden, um die Anforderungen zu umgehen, die an eine Niederlassung zu stellen sind. Ein solcher Umgehungstatbestand würde vorliegen, wenn Dienstleistungserbringende, denen die Aufnahme eines Gaststättengewerbes in Deutschland untersagt wurde, sich in einem Nachbarstaat niederlassen - in dem die betreffende Tätigkeit keiner Zugangsbeschränkung unterliegt -, um von dort aus fast ausschließlich in Deutschland tätig zu werden.

Zu § 12 - Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten zur Datenübermittlung, zu Sperrzeiten, Straußwirtschaften und Zuständigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung zu regeln. Zur Wahrung des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes aus Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung im Gesetz festgelegt.

Um erforderliche Anpassungen zu erleichtern, die sich aus Rechtsänderungen oder Änderungen der Verwaltungspraxis ergeben, sollen Detailregelungen weitestmöglich auf der Verordnungsebene getroffen werden.

Eine Datenübermittlung, die den strikten datenschutzrechtlichen Erfordernissen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung genügt, erfordert eine exakte Konkretisierung des Umfangs und des Zwecks der zu übermittelnden Daten. Auf Bundesebene erfolgt diese Konkretisierung für die Weiterleitung von Daten aus der Gewerbeanzeige in der GewAnzV. Bezogen auf die Weiterleitung von Daten nach § 5 GastG NRW soll die erforderliche Konkretisierung ebenfalls auf Verordnungsebene erfolgen. Soweit die Weiterleitung sich auf Daten aus der Gewerbeanzeige bezieht, soll die Konkretisierung dieser Daten durch den Verordnungsgeber unter Bezugnahme auf die konkreten Datenfelder im Gewerbeanzeigeformular erfolgen.

In Nordrhein-Westfalen existiert bereits eine Rechtsverordnung der Landesregierung mit Regelungen zur Sperrzeit, sowie zu Straußwirtschaften und Zuständigkeiten. Da die zu Grunde liegende bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage mit dem Erlass dieses Gesetzes entfällt, muss sie durch eine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage ersetzt werden.

Mit dem im GastG NRW nunmehr vollzogenen generellen Verzicht auf die im Bundesrecht bestehende Erlaubnispflicht erübrigt sich eine Ermächtigung an den Verordnungsgeber, eine entsprechende Privilegierung der Straußwirtschaften vorzusehen. Stattdessen soll der Verordnungsgeber ermächtigt werden, Straußwirtschaften von der Durchführung eines Verfahrens nach § 3 (Zuverlässigkeitsüberprüfung) zu befreien. Eine Anzeigepflicht ist allerdings erforderlich, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob im Einzelfall die gesetzlich definierten Anforderungen an eine Straußwirtschaft erfüllt werden.

Die Verordnungsermächtigung für Straußwirtschaften wird gleichzeitig um Regelungsinhalte bereinigt, die zwischenzeitlich keine Relevanz mehr haben. Dies betrifft zum einen die Ermächtigung zur Bestimmung räumlicher Voraussetzungen durch den Verordnungsgeber, da dieser Regelungsinhalt im Hinblick auf die Entflechtung der verschiedenen behördlichen Zuständigkeiten nicht mehr dem Gaststättenrecht zuzuordnen ist. Das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist ebenso wenig Gegenstand der gaststättenrechtlichen Vorschriften, sodass auch insoweit kein Erfordernis für die Ausgestaltung durch den Verordnungsgeber besteht.

Zu Absatz 2

Die bisher geltende Regelung aus § 18 Abs. 1 Satz 2 BGastG wird übernommen. Hierdurch wird ermöglicht, regionale Besonderheiten bei der Festlegung der Sperrzeit zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Eine Rechtsverordnung zur Privilegierung von Straußwirtschaften muss ein Anzeigeerfordernis vorsehen, im Rahmen dessen der Behörde die Informationen zur Verfügung zu stellen sind, die benötigt werden, um das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Privilegierung zu prüfen. Absatz 3 gibt in diesem Sinne vor, welche Regelungen eine Verordnung nach Absatz 1 Nummer 3 zwingend beinhalten muss.

Zu Absatz 4

Dem Verordnungsgeber wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Frist zu bestimmen, die bei der Anzeige einer Straußwirtschaft zu wahren ist. Dies ermöglicht es, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Privilegierung zu prüfen, bevor der Betrieb einer Straußwirtschaft begonnen wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Delegationsmöglichkeit für die Landesregierung als Verordnungsgeberin. Hiernach kann die Verordnungsermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere Behörde übertragen werden.

Zu § 13 – Übergangsvorschrift

Im Interesse der Rechtssicherheit wird ausdrücklich klargestellt, dass nach § 5 BGastG ergangene Auflagen und Anordnungen sowie Maßnahmen und Verordnungen nach der GewRV, die bis zum Inkrafttreten des GastG NRW erlassen worden sind, auch weiterhin Gültigkeit behalten.

Zu § 14 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1 und 2

Der Vollzug dieses Gesetzes setzt das Vorliegen einer Rechtsverordnung nach § 12 voraus. Dies gilt insbesondere für die konkretisierenden Regelungen zur Datenübermittlung sowie zur Festlegung der zuständigen Stellen. Um die erforderlichen Regelungen auf Verordnungsebene treffen zu können, muss die Verordnungsermächtigung in § 12 mit einem zeitlichen Vorlauf zu den sonstigen Vorschriften in Kraft treten.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Dr. Christian Untrieser

und Fraktion

Wibke Brems
Mehrdad Mostofizadeh
Jule Wenzel
Michael Röls

und Fraktion